Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?

Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?

Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Vorwort

Vor nunmehr vier Jahren schockierten die Schilderungen zahlreicher Betroffener sexuellen Missbrauchs Gesellschaft und Politik. Dem Mut der Betroffenen und dem Engagement weniger Ansprechpersonen ist es zu verdanken, dass die Mauer des Schweigens durchbrochen und eine öffentliche Diskussion in Gang gesetzt wurde. Auch nach Beendigung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ bleiben die Aufarbeitung der Strukturen, die den Missbrauch ermöglichten, sowie die Etablierung eines die gesetzlichen Leistungen ergänzenden Hilfesystems auch für den institutionellen Bereich – für den familiären Bereich wurde dies bereits umgesetzt – eine bleibende Aufgabe. Daher hat die Bundesregierung die weitere Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches, die Absicherung der Tätigkeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie die unabhängige Aufarbeitung der Vergangenheit in ihrer Koalitionsvereinbarung verankert. Ich begrüße das sehr.

Den Einrichtungen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, obliegt die Aufgabe der Prävention und der Hilfe bei einem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch. Der Runde Tisch hat daher in seinem Abschlussbericht Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt, zur Intervention in Verdachtsfällen sowie zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen verabschiedet. Diese wenden sich an die genannten Einrichtungen. Da vorbeugende Maßnahmen in keinem Lebensbereich einen absoluten Schutz ermöglichen, sehen die genannten Leitlinien auch einen Notfallplan für Verdachtsfälle vor. Insbesondere soll – in Übereinstimmung mit den vom Runden Tisch verabschiedeten Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – durch die Einrichtungen festgelegt werden, in welchen Fällen ein Missbrauchsverdacht vorliegt, was vor Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu bedenken ist und wie die Schutzinteressen der (auch potentiell) betroffenen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen sind.

Ziel dieser Leitlinien und dieser erläuternden Broschüre ist die möglichst frühzeitige und damit effektive Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden – es sei denn, das Wohl des betroffenen Kindes steht dem ausnahmsweise entgegen. Denn es ist nicht hinnehmbar, wenn Einrichtungen Fälle des sexuellen Missbrauchs der ihnen anvertrauten Kinder oder Jugendlichen „intern regeln“ und auf diesem Weg letztlich vertuschen.

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Handreichung zum Umgang mit Verdachtsfällen macht die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in einer allgemein verständlichen Weise für die Praxis handhabbar. Fallbeispiele erleichtern zusätzlich ihre Anwendung. Die Verweise am Rand der Broschüre ermöglichen das schnelle Auffinden der jeweils relevanten Stellen in den Leitlinien.

Die Leitlinien äußern sich nicht dazu, ob die Leitung der Einrichtung das betroffene Mädchen oder den betroffenen Jungen auch dann anhören und einen (vorläufigen) Verzicht auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden prüfen soll, wenn das Opfer von der Tat nicht selbst berichtet hat. Diese Konstellation wurde am Runden Tisch nicht diskutiert. Die Handreichung empfiehlt, auch in diesen Fällen den Willen des Kindes in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Die Leitlinien haben insgesamt lediglich einen empfehlenden Charakter. Erst der selbstverpflichtende Akt ihrer Umsetzung durch die jeweilige Einrichtung, zu der diese Broschüre Hilfe leisten will, macht sie verbindlich. Ich hoffe sehr, dass möglichst viele Einrichtungen diese Selbstverpflichtung eingehen - zum Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, zur Erlangung von Handlungssicherheit in schwierigen Entscheidungssituationen und zur Erlangung des Vertrauens der Eltern und Sorgeberechtigten.

Berlin, im Januar 2014

Heiko Maas
Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt

Vorwort 4

1. Worum geht es in den *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?* 8

2. Wie werden aus den *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* verbindliche Regeln einer Einrichtung? 10

3. Was ist die Grundregel der *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?* 12

4. Wann liegt ein Verdachtsfall *innerhalb einer Einrichtung* vor? 16

5. Was muss die Einrichtung prüfen, bevor sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einschaltet? 17

5.1 Plausibilität: Gibt es tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ermittlungsansatz? 17

5.2 Situation des Opfers: Wie ist seine körperliche und seelische Verfassung? Wie steht es zur Strafverfolgung des Täters bzw. der Täterin? 19

5.3 Jugendliche tatverdächtige Person: Genügen Erziehungsmaßnahmen? 21

6. Muss die Einrichtung auf die Interessen der verdächtigen Person Rücksicht nehmen? 21

7. Muss der Verdacht den Strafverfolgungsbehörden immer mitgeteilt werden? 23

7.1 Wie soll sich die Einrichtung bei Selbstmordgefahr des Opfers verhalten? 23

7.2 Wie soll sich die Einrichtung bei Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verhalten? 25

7.3 Müssen die Strafverfolgungsbehörden auch dann eingeschaltet werden, wenn das Opfer oder dessen Eltern dies ausdrücklich ablehnen? 26

7.4 Wann müssen bei jugendlichen Tatverdächtigen die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden? 28

8. Wann muss sich die Einrichtung fachlich beraten lassen – und durch wen? 30

9. Was müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verdachtsfall tun? 31

10. Was muss die Leitung im Verdachtsfall tun? 35

11. Wie kann die Einrichtung das Opfer bzw. potentielle weitere Opfer schützen? 37

11.1 Was ist zu tun, wenn Strafanzeige erstattet wird? 37

11.2 Was ist zu tun, wenn noch nicht entschieden ist, ob Strafanzeige erstattet wird? 40

11.3 Was ist zu tun, wenn keine Strafanzeige erstattet wird? 41

12. Materialien 42

12.1 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden 42

12.2 Strafvorschriften 59

Impressum 74

1. Worum geht es in den *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?*

Wenn es Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule, Verein) gibt, ist immer auch an die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu denken. Ob, wann und wie dies geschehen soll, beschreiben die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden*.

Die Leitlinien besagen im Kern, dass die Einrichtungen Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch – von eng gefassten Ausnahmen abgesehen – schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben sollen. Sexueller Missbrauch darf nicht vertuscht, sondern muss zügig verfolgt werden, auch um gegebenenfalls weitere Missbrauchsfälle in der Einrichtung zu verhindern. Die Einrichtungen tragen damit eine eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.[1]

[1] Das Opfer *kann* natürlich auch selbst Strafanzeige erstatten. Die Webseite www.gerechte-sache.de enthält unter der Rubrik Tat & Rat (dort: *Das Ermittlungsverfahren*) Informationen über die Erstattung einer Strafanzeige und über den Verlauf eines Strafverfahrens.

Warum ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für das Opfer so wichtig?

Bereits das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zerstört in vielen Fällen die Machtstrukturen, die es dem Täter bzw. der Täterin ermöglicht haben, das Opfer zum Schweigen zu bringen und es immer wieder zu missbrauchen. Opferanwälte und -anwältinnen berichten, dass ein Ermittlungs- und Strafverfahren der vom Missbrauch betroffenen Person die Gelegenheit gibt, ihr Schweigen zu brechen, aus ihrer Opferrolle herauszutreten und das Unrecht öffentlich zu benennen. Außerdem erfährt der Junge oder das Mädchen, dass die Erwachsenen nicht wegsehen, sondern ihm zuhören und gegen den Täter oder die Täterin vorgehen. Das alles kann sich positiv auf die psychische Verarbeitung des Missbrauchs auswirken. Viele der heute erwachsenen Betroffenen wünschen sich deshalb, dass seinerzeit ein Strafverfahren durchgeführt worden wäre. Ihnen ist dabei bewusst, dass die Beweise vielleicht nicht für eine Verurteilung gereicht hätten; sie empfinden es aber als noch schlimmer, dass nicht einmal der Versuch unternommen wurde, den Täter oder die Täterin strafrechtlich zu belangen.

Durch die strafrechtliche Verurteilung werden das Unrecht der Tat und die Schuld des Täters bzw. der Täterin öffentlich festgestellt. Die Verurteilung bietet außerdem eine Grundlage dafür, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen (Schmerzensgeld, Therapiekosten etc).

Zu den belastenden Aspekten eines Strafverfahrens siehe Seiten 24 und 25.

2. Wie werden aus den *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* verbindliche Regeln einer Einrichtung?

An wen richten sich die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?*

Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* wenden sich an alle privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zu solchen Einrichtungen oder – wie es in den Leitlinien heißt – „Institutionen" zählen z. B. staatliche Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrankenhäuser ebenso wie private Sportvereine oder kirchliche Kinderchöre.

Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* sind in erster Linie für die Leitung von Einrichtungen und für deren übergeordnete Ebene bestimmt, z. B. für Vorstände, kirchliche Gremien, Kommunalbehörden. Sie richten sich an diejenigen Personen, die dafür zuständig sind, verbindlich festzulegen, wie sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verhalten sollen, wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht.

Dürfen die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* abgeändert werden?

Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* haben empfehlenden Charakter und sollen von den Einrichtungen bzw. ihren Trägern entweder unverändert für verbindlich erklärt oder bedarfsgerecht abgeändert bzw. ergänzt werden. Allerdings sollen die angepassten Regeln mit der Zielsetzung und den Grundsätzen der Leitlinien übereinstimmen und es sollen keine Änderungen ohne konkrete Notwendigkeit vorgenommen werden.

Wann stehen Regeln der Einrichtung im Einklang mit dem Grundsatz der *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?*

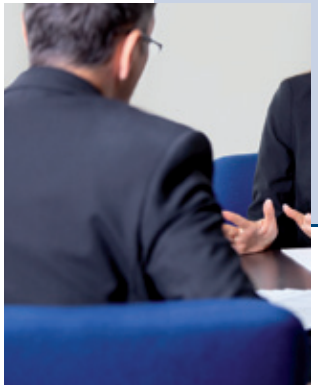

Fallbeispiel 1: Eine kleine, durch einen Elternverein betriebene Kindertagesstätte möchte die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* nahezu unverändert für verbindlich erklären. Sie will sie lediglich dahingehend abändern, dass in einem Verdachtsfall immer eine externe Beratung bzw. unabhängige Fachleute hinzugezogen werden müssen.

Diese von der Kindertagesstätte beabsichtigte Änderung steht im Einklang mit der Zielsetzung und den Grundsätzen der Leitlinien:

a. Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* sehen eine **externe bzw. unabhängige Beratung** zwar nur für bestimmte Situationen **zwingend** vor. Sie empfehlen aber auch für andere Situationen eine externe Beratung und enthalten zusätzlich die **generelle Empfehlung**, unabhängige Fachleute hinzuziehen.

Leitlinien: **Nr. 4a, 4b**

Leitlinien: **Nr. 1**

b. Außerdem gehen die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* ausdrücklich davon aus, dass Einrichtungen, in denen **nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche** tätig sind, in aller Regel Hilfe durch externe Fachleute als erforderlich ansehen und dies bei der Umsetzung der Leitlinien verbindlich festlegen werden. Das trifft auf die Kindertagesstätte zu.

Leitlinien: **Nr. 1, Erläuterung**

Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche sollten die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* den besonderen Bedürfnissen und ggf. Schwierigkeiten (z. B. bei der Artikulation) anpassen. Auch hier besteht also eine konkrete Notwendigkeit, die Leitlinien bedarfsgerecht abzuändern, d. h. insbesondere sie zu ergänzen.

Leitlinien: **Nr. 1, Erläuterung**

Was ist, wenn die Einrichtung die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* (noch) nicht für verbindlich erklärt bzw. (noch) keine eigenen Regeln erlassen hat?

Fallbeispiel 2: Die Vollversammlung der Kindertagesstätte ist nicht beschlussfähig, weil nicht genügend stimmberechtigte Personen anwesend sind. Deshalb kann sie keinen Beschluss über die Verbindlichkeit der *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* fassen. In der Kindertagesstätte wird nun ein Missbrauchsverdacht bekannt.

Solange eine Einrichtung noch keine eigenen verbindlichen Regelungen hat, können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verdachtsfall die Leitlinien auch unmittelbar als Handlungsempfehlungen heranziehen. Diese geben auf der Basis der geltenden Gesetze eine Orientierungshilfe, wie bei einem Missbrauchsverdacht verfahren werden sollte.

3. Was ist die **Grundregel** der *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?*

Leitlinien: **Nr. 3a**

Nach den Leitlinien sind die Strafverfolgungsbehörden *grundsätzlich einzuschalten,* wenn es sogenannte *tatsächliche Anhaltspunkte* dafür gibt, dass ein Junge oder ein Mädchen *sexuell missbraucht* wurde.

Fallbeispiel 3: In der Umkleidekabine eines Fußballvereins zeigt der Trainer einem 13-jährigen Jungen auf dem Smartphone pornographische Abbildungen. Der Junge vertraut sich einem Vorstandsmitglied des Vereins an, das nun überlegt, was zu tun ist.

Was versteht man unter *sexuellem Missbrauch?*

Leitlinien: **Nr. 2**

Im strafrechtlichen Sinn ist **sexueller Missbrauch** eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung". Das heißt, sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar – auch dann, wenn das betroffene Kind scheinbar einverstanden ist. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, sondern unter bestimmten Bedingungen auch solche ohne Körperkontakt, z. B. Exhibitionismus oder, wie im obigen Fallbeispiel, das Vorzeigen von pornographischen Abbildungen. Der Trainer hat den Jungen somit sexuell missbraucht.

Etwas anders gelagert wäre der Fall, wenn der Junge schon 14 Jahre alt und somit *jugendlich* wäre: Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind nur dann strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzukommen:

a. Der Täter bzw. die Täterin nutzt eine Zwangslage (z. B. die Notsituation obdachloser oder drogenabhängiger Jugendlicher) oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis (z. B. das Verhältnis eines Klassenlehrers zu seinen Schülern und Schülerinnen) aus,

b. das Opfer[2] ist – etwa aufgrund einer Behinderung – unfähig, Widerstand zu leisten,

c. das Opfer wird sexuell genötigt oder vergewaltigt oder

d. der Täter bzw. die Täterin zahlt für die sexuelle Handlung.

[2] Das Gesetz und die Leitlinien verwenden an einigen Stellen den Begriff *Opfer.* Der Begriff knüpft an das Ereignis des sexuellen Missbrauchs an und soll die besondere Schutzbedürftigkeit des oder der Betroffenen verdeutlichen. Mit der Verwendung des Begriffs *Opfer* ist keinesfalls beabsichtigt, die Betroffenen auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren (s. die *Erläuterung* zu Nr. 2 der *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden*).

Die Einrichtung wird oft nicht beurteilen können, ob das fragliche Verhalten strafbar ist oder nicht. Allerdings gehört die Klärung strafrechtlicher Fragen auch nicht zu ihren Aufgaben. Auch wenn sich die Einrichtung unsicher ist, ob das Verhalten strafbar ist, sollte sie in jedem Fall die Strafverfolgungsbehörden informieren, damit diese eine fachlich qualifizierte Prüfung vornehmen können.

Wo ist die Straftat des sexuellen Missbrauchs im Gesetz geregelt?

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, d. h. auch die Straftaten des sexuellen Missbrauchs, sind im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt (→ 12.2). Hier finden sich die Strafvorschriften zum sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) sowie zum (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a StGB). So wird zum Beispiel in § 176 Absatz 4 Nummer 4 StGB unter Strafe gestellt, auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen einzuwirken (→ Fallbeispiel 3).

Was versteht man unter *Strafverfolgungsbehörden?* Was ist damit gemeint, dass diese grundsätzlich *einzuschalten* sind?

Strafverfolgungsbehörden sind Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie einzuschalten bedeutet, dass die jeweilige Einrichtung – im Fallbeispiel 3 der Fußballverein – die Informationen über den Verdachtsfall an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet (telefonisch, per E-Mail oder Brief). Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Einrichtung davon überzeugt ist, dass der Verdacht begründet ist. Es geht allein darum, dass die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft prüfen kann, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden soll. *Leitlinien:* **Nr. 6**

Was bedeutet *grundsätzlich?*

Nach den *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über einen Verdacht zu informieren, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch gibt. Von diesem Grundsatz darf nur in den folgenden Fällen abgewichen werden:

a. Das **Leben oder die Gesundheit des Opfers** müssen geschützt werden. *Leitlinien:* **Nr. 4a**

b. Das **Opfer lehnt eine Strafverfolgung ab.** *Leitlinien:* **Nr. 4b**

c. Die **verdächtige Person ist jugendlich** und hat sich nur einer geringfügigen Übertretung strafbar gemacht. *Leitlinien:* **Nr. 4d**

Wann diese Fälle vorliegen und was dann zu tun ist, wird unter 7. dieser Broschüre näher erläutert.

Was versteht man unter *tatsächlichen Anhaltspunkten* für einen sexuellen Missbrauch?

Sobald es in einer Einrichtung sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, sind die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen. Tatsächliche Anhaltspunkte sind alle Hinweise, an die die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann: z. B. Aussagen von Personen über das, was sie selbst erlebt haben (wie der Junge im Fallbeispiel 3), oder über das, was sie gesehen oder von anderen Zeugen bzw. Zeuginnen gehört haben. Auch anonyme Hinweise und Gerüchte können tatsächliche Anhaltspunkte enthalten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten (→ Fallbeispiele 5 und 6).

Auffällige Verhaltensänderungen eines Jungen oder Mädchens (z. B. Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten) stellen für sich genommen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch dar, da sie viele Ursachen haben können. Die Einrichtung sollte aber das Verhalten des Jungen bzw. Mädchens, sein Umfeld und seine weitere Entwicklung sorgfältig beobachten und versuchen, z. B. durch einfühlsame Gespräche zu ergründen, worauf die Verhaltensänderung zurückzuführen ist. Die Einrichtung sollte sich ggf. auch extern beraten lassen. *Leitlinien:* **Nr. 3b**

4. Wann liegt ein Verdachtsfall *innerhalb einer Einrichtung* vor?

Leitlinien: **Präambel**

Fallbeispiel 4: Eine Schülerin vertraut sich ihrer Klassenlehrerin an. Sie berichtet, dass der Kunstlehrer ihr während einer Klassenfahrt unter den Rock und an den Busen gefasst und versucht habe, sie zu küssen.

Der in dem Beispiel beschriebene Fall ist ein Vorfall innerhalb einer Einrichtung, da *innerhalb* nicht räumlich zu verstehen ist. Mit der Formulierung *innerhalb einer Einrichtung* ist vielmehr gemeint, dass sich der Verdacht gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Einrichtung richtet oder gegen Jugendliche, die die Einrichtung besuchen. Dabei umfasst der Begriff **„Mitarbeiter“** alle Beschäftigten der Einrichtung, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Arbeitsverhältnisses. Hierzu zählen freiberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenso wie ehrenamtlich Tätige.

Leitlinien: **Nr. 2**

Demnach gelten die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* also nicht für Fälle, in denen sich der Verdacht gegen Personen richtet, die nicht der Einrichtung angehören (z. B. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines anderen Vereins, Familienangehörige, Fremde). Erfährt eine Einrichtung jedoch, dass ein Junge oder ein Mädchen von einer solchen Person sexuell missbraucht worden sein soll, so sollte sie in ihrer Verantwortung für das Wohl dieses Jungen oder Mädchens dennoch geeignete Schritte unternehmen.

5. Was muss die Einrichtung prüfen, bevor sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einschaltet?

5.1 Plausibilität: Gibt es tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ermittlungsansatz?

Muss man anonymen Hinweisen nachgehen?

Fallbeispiel 5: Der Leiter einer Grundschule erhält eines Tages einen anonymen Brief, in dem steht: „In Ihrer Schule unterrichten Kinderschänder, tun Sie endlich etwas dagegen!“

Die Leitung der Einrichtung soll – auch bei anonymen Hinweisen – prüfen, ob die Anschuldigungen plausibel sind (sogenannte Plausibilitätskontrolle). Das bedeutet, sie soll prüfen, ob es tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafbaren Übergriff gibt. Gibt es diese nicht, dann wäre es – wie es die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* formulieren – „offenkundig sachwidrig“, d. h. offensichtlich unangebracht, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Entscheidend bei der Plausibilitätskontrolle ist, ob es irgendetwas Greifbares gibt, an das die Polizei oder die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann. Keineswegs soll über den (nicht vorhersehbaren) Erfolg derartiger Ermittlungen spekuliert werden, sondern es geht ausschließlich um die Überlegung, ob es greifbare Tatsachen für einen Ermittlungsansatz gibt.

In dem gewählten Fallbeispiel würde der Schulleiter berechtigterweise zu dem Schluss kommen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft

mit dem anonymen Schreiben nichts anfangen könnten und deshalb nicht informiert zu werden brauchen. Denn in dem anonymen Brief werden weder eine verdächtige Person noch ein betroffenes Kind oder andere Zeugen bzw. Zeuginnen oder genauere Umstände des angeblichen Missbrauchs genannt. Es gibt also keine tatsächlichen Anhaltspunkte, die eine Ermittlung ermöglichen würden.

Fallbeispiel 6: Der Leiter einer Grundschule erhält einen anonymen Brief, in dem steht: „In Ihrer Schule unterrichten Kinderschänder. Fragen Sie einmal die Schüler Ihres Mathelehrers Meier."

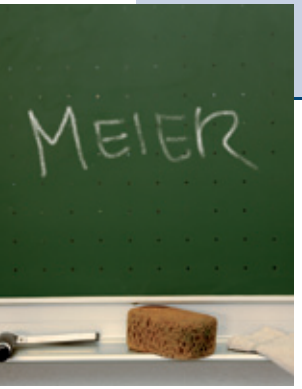

In diesem Fallbeispiel gibt es einen Ansatzpunkt für Ermittlungen: Der Lehrer Meier, der namentlich genannt wird. Deshalb sollte der Schulleiter den Brief an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Die Staatsanwaltschaft muss dann entscheiden, ob sie ein Ermittlungsverfahren einleitet.

Wie konkret müssen die Hinweise sein?

Fallbeispiel 7: Der Schüler Moritz berichtet seinem Vertrauenslehrer, der kleine Swen benehme sich in letzter Zeit so seltsam. Da habe er ihn gefragt, was los sei. Swen habe ihm erzählt, dass der Sportlehrer mit ihm beim Duschen komische Sachen mache. Mehr wisse er auch nicht.

In diesem Fallbeispiel ist unklar, was die „komischen Sachen" sind und ob Swen tatsächlich diese Aussagen gemacht hat. Dennoch liegen Tatsachen vor, die eine Ermittlung der Polizei ermöglichen: Sie kann Moritz und Swen befragen. Das heißt, auch in diesem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Was gehört nicht zur Plausibilitätskontrolle?

Plausibilitätskontrolle bedeutet nicht, dass die Verantwortlichen der Einrichtung die Stärke des Verdachts prüfen, über die Erfolgsaussichten eines Strafverfahrens spekulieren oder gar eigene Ermittlungen durchführen wie z. B. die Befragung von Zeugen bzw. Zeuginnen oder der verdächtigen Person. Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Die Einrichtung sollte schon deshalb nicht selbst ermitteln, um Verdächtige nicht vorzuwarnen und dadurch den Erfolg der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung zu gefährden. Verdächtige könnten z. B. Beweismaterial vernichten oder versuchen, das Opfer und mögliche weitere Zeugen bzw. Zeuginnen einzuschüchtern. Eigene Beweiserhebungen durch die Einrichtung können zudem dazu führen, dass der Beweiswert von Zeugenaussagen gemindert wird oder dass Beweise überhaupt nicht mehr in einem Strafprozess verwertet werden können. So kann z. B. durch eine Befragung die Erinnerung des Opfers an das Tatgeschehen verfälscht werden, so dass seine Aussage vor Gericht an Beweiskraft verliert.

Unabhängig von der Plausibilitätskontrolle kann es jedoch notwendig sein, zum Schutz des betroffenen Jungen oder Mädchens und weiterer potentieller Opfer unmittelbar Maßnahmen innerhalb der Einrichtung zu ergreifen (→ 11.).

5.2 Situation des Opfers: Wie ist seine körperliche und seelische Verfassung? Wie steht es zur Strafverfolgung des Täters bzw. der Täterin?

Von dem Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten (→ 3.), gibt es Ausnahmen. Wenn das **Opfer geschützt werden muss oder es eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt**, ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig oder sogar geboten, die Strafverfolgungsbehörden (vorerst) nicht einzuschalten (→ 7.1 – 7.3).

Leitlinien: **Nr. 4a, 4b**

Müssen das Kind und seine Eltern gefragt werden, wie sie zur Strafverfolgung stehen?

Wendet sich das betroffene Kind selbst an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, wird aus diesem Gespräch auch hervorgehen, wie es zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden steht. Wird hingegen der Verdacht in anderer Weise bekannt, z. B. indem ein Augenzeuge vom sexuellen Missbrauch berichtet, sollte das Kind die Gelegenheit erhalten, sich zu der beabsichtigten Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu äußern.[3] Auch die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten sollten zu dem Gespräch hinzugezogen werden. Können sich das Opfer und seine Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Auffassung der Sorgeberechtigten maßgeblich.[4] Mit dem betroffenen Jungen oder dem betroffenen Mädchen sollte allerdings möglichst nicht über die Einzelheiten des Missbrauchs gesprochen werden, da mehrfache Befragungen zum einen das Opfer belasten und zum anderen den Beweiswert seiner Aussage mindern können.

Darf das Opfer auch in einer Therapie nicht über den Missbrauch sprechen?

Doch, der betroffene Junge bzw. das betroffene Mädchen darf und sollte in einer Therapie über alles sprechen, was für den Heilungsprozess nötig ist. Allerdings beeinflusst der Therapieprozess möglicherweise die Erinnerung an den Tathergang. Dadurch kann die Aussage des Opfers an Beweiskraft vor Gericht verlieren – besonders dann, wenn die Therapie vor Abschluss des Strafverfahrens durchgeführt wird. Möglicherweise – je nach Beweislage – hat dies zur Folge, dass der Täter bzw. die Täterin nicht mehr verurteilt werden kann. Die Eltern des Opfers sollten daher mit der zuständigen Staatsanwaltschaft den voraussichtlichen zeitlichen Rahmen des Strafverfahrens besprechen sowie mit ihr über Möglichkeiten beraten, wie dem Jungen oder dem Mädchen geholfen werden kann, ohne die Erfolgsaussichten des Strafverfahrens zu gefährden (z. B. indem lediglich psychotherapeutische Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden, bei denen nicht über den Tathergang gesprochen wird und die keinen Einfluss auf die Erinnerbarkeit des Tathergangs haben). Letztlich müssen und können allein die Sorgeberechtigten darüber entscheiden, was für ihr Kind das Beste ist.

[3] Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* regeln lediglich das Verfahren für den Fall, dass sich der Junge oder das Mädchen an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Einrichtung wendet und in diesem Gespräch ggf. deutlich wird, dass z. B. das Opfer selbstmordgefährdet ist. Die Leitlinien äußern sich nicht dazu, ob die Leitung der Einrichtung – wenn sie auf andere Weise vom Missbrauchsverdacht erfährt – das Opfer anhören und von sich aus prüfen sollte, ob auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet werden muss. In dieser Broschüre wird dies empfohlen.

[4] § 1626 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

5.3 **Jugendliche tatverdächtige Person:** Genügen Erziehungsmaßnahmen?

Leitlinien: **Nr. 4d**

Bei jugendlichen Tatverdächtigen kann es unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein, von einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen und stattdessen lediglich Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen (→ 7.4).

6. Muss die Einrichtung auf die Interessen der verdächtigen Person Rücksicht nehmen?

Die Interessen von erwachsenen Tatverdächtigen sind – anders als bei jugendlichen Tatverdächtigen (→ 7.4) – kein Grund dafür, auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verzichten. Dies ist u. a. dadurch gerechtfertigt, dass die Staatsanwaltschaft sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu ermitteln und zu prüfen hat. Ihre Ermittlungen können somit auch dazu führen, dass der Tatverdacht ausgeräumt wird.

Müssen Tatverdächtige von der Einrichtung angehört werden?

Die Einrichtung muss der verdächtigen Person nicht die Gelegenheit geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern, bevor die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Dies steht nicht im Widerspruch zur beamten- oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht der Einrichtung,

da die vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu schützenden Interessen dadurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Muss die Einrichtung Rücksicht auf den guten Ruf der verdächtigen Person nehmen?

Im Interesse der tatverdächtigen Person darf der Verdacht nicht unnötig gestreut werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, sich selbst strafbar zu machen oder Schadensersatz leisten zu müssen.

Wem dürfen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung von dem Verdacht berichten, ohne sich selbst strafbar zu machen?

Bei Polizei und Staatsanwaltschaft Verdachtsfälle anzuzeigen, ist nicht strafbar, auch wenn sich die angezeigten Straftaten letztlich nicht nachweisen lassen oder der Verdacht im Laufe der Ermittlungen ausgeräumt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anzeige keine bewusst falschen Angaben enthält und sich auf tatsächliche, wenn auch vielleicht nur vermeintlich wahre Anhaltspunkte stützt und nicht einfach so „ins Blaue hinein“ gemacht wird.

Anders kann die Situation sein, wenn man einen – im Nachhinein ungerechtfertigten – Verdacht anderen Personen gegenüber äußert: Hier kann man sich unter Umständen wegen übler Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs – StGB) strafbar machen. Es kommt dabei auf die genaue Fallgestaltung an, insbesondere darauf, ob es wegen der sogenannten Wahrnehmung berechtigter Interessen ausnahmsweise gerechtfertigt ist, die Information weiterzugeben. Dies ist bei einem Missbrauchsverdacht innerhalb einer Einrichtung der Fall, wenn die Vorgesetzten des oder der Verdächtigen über einen solchen Verdacht informiert werden. Weist z. B. ein Lehrer die Schulleitung darauf hin, dass ein anderer Lehrer im Verdacht steht, einen Schüler sexuell missbraucht zu haben, nimmt er das berechtigte Interesse der Schulleitung wahr, eine mögliche Dienstpflichtverletzung aufzuklären. Soll dagegen den Eltern der Kinder und Jugendlichen oder anderen Lehrern in der Einrichtung von einem Verdacht erzählt werden, ist Vorsicht geboten; ob dies als Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt ist, hängt vom Einzelfall ab.

Behauptet oder verbreitet man unwahre herabwürdigende Tatsachen wider besseres Wissen, so kann man wegen Verleumdung (§ 187 StGB) angezeigt und bestraft werden.

Ist die Mitteilung als üble Nachrede oder Verleumdung strafbar, kann sie auch zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf, möglicherweise auch auf eine finanzielle Entschädigung nach sich ziehen.

7. Muss der Verdacht den Strafverfolgungsbehörden immer mitgeteilt werden?

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine schwerwiegende strafbare Handlung. Die Täter und Täterinnen solcher Straftaten müssen bestraft werden, auch um mögliche andere Opfer zu schützen. Dennoch ist es in bestimmten Fällen mit Rücksicht auf die Interessen des betroffenen Jungen oder Mädchens zulässig oder sogar geboten, die Strafverfolgungsbehörden (vorerst) nicht einzuschalten.

7.1 Wie soll sich die Einrichtung bei **Selbstmordgefahr des Opfers** verhalten?

Leitlinien: **Nr. 4a**

Fallbeispiel 8: In einem Turnverein besteht der Verdacht, dass der Trainer ein Mädchen, die 12-jährige Emily, sexuell missbraucht hat. Emily hat sich bereits mehrfach mit Rasierklingen und Scheren selbst verletzt. Der Vorstand ist sich unsicher, wie sie ein Strafverfahren verkraften würde und ob sie sich vielleicht sogar das Leben nehmen könnte.

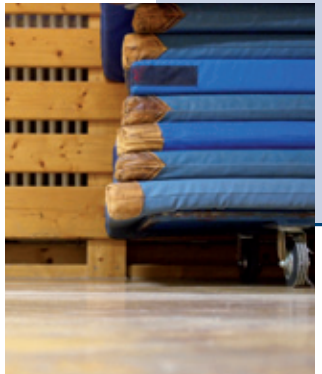

Ermittlungs- und Strafverfahren sind einerseits eine Chance für die Betroffenen, ihr Schweigen zu brechen und sich aus der Abhängigkeit von dem Täter bzw. der Täterin zu lösen (→ S. 9), sie können andererseits für die Betroffenen aber auch sehr belastend sein. Es gibt zwar zahlreiche Verfahrensvorschriften, durch die Belastungen insbesondere für die Opfer von Sexualstraftaten gemindert werden sollen. Außerdem verfügen die Strafverfolgungsbehörden in der Regel auch über geschultes Personal, das die Opfer als Zeugen (Opferzeugen) behutsam befragt. Dennoch kann in Ausnahmefällen eine Situation bestehen, in der zu befürchten ist, dass der betroffene Junge oder das betroffene Mädchen den Belastungen nicht gewachsen ist, die mit der Strafverfolgung verbunden sind. Wenn sich die Situation so zuspitzt, dass eine konkrete Selbstmordgefahr vorliegt, dürfen die Strafverfolgungsbehörden vorerst nicht eingeschaltet werden. Vorrangig ist es dann, den Jungen oder das Mädchen zu stützen und ggf. zu therapieren.

Wer beurteilt, ob Selbstmordgefahr vorliegt?

Die Leitung darf nicht allein darüber entscheiden, ob Selbstmordgefahr besteht – selbst wenn sie sich (anders als im Fallbeispiel 8) hierzu in der Lage sieht. Um zu verhindern, dass unter dem Vorwand des Kindeswohls eigene Interessen der Einrichtung verfolgt werden (kollegiale Loyalität oder der Ruf der Einrichtung), sehen die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* zwingend vor, dass eine unabhängige, fachlich qualifizierte Person (z. B. Psychologe) oder eine Beratungsstelle hinzugezogen wird, um die Selbstmordgefahr festzustellen bzw. zu bestätigen (→ 8.). Im Fallbeispiel bedeutet dies, dass die Selbstverletzungen der jungen Emily als Anzeichen für eine starke psychische Belastung ernst zu nehmen sind. Diese Anzeichen müssen jedoch von einer fachlich qualifizierten Person, die sich auch über die Notwendigkeit einer therapeutischen Hilfe für das Mädchen äußern wird, bewertet werden.

7.2 Wie soll sich die Einrichtung bei Gefährdung der körperlichen oder psychischen **Gesundheit des Opfers** verhalten?

Leitlinien: **Nr. 4a**

Fallbeispiel 9: Ein von dem Vorstand des Turnvereins beauftragter Psychologe hat ausführlich mit Emily gesprochen. Er kommt zu dem Schluss, dass sie zwar nicht selbstmordgefährdet ist, aber die polizeilichen Ermittlungen gegen die verdächtige Person sie emotional so sehr belasten würden, dass eine Verschlechterung ihres Zustandes drohen würde.

Die polizeilichen Ermittlungen würden in diesem Fallbeispiel also zu einer Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers führen. Eine solche Gefährdung kann z. B. bestehen, wenn die Erinnerung an die Geschehnisse und die Konfrontation mit dem Täter bzw. der Täterin zu einer Retraumatisierung (d. h. einem erneuten Erleben der psychischen Erschütterung) des betroffenen Jungen oder Mädchens führen würde.

Wer beurteilt, ob die Gesundheit des Opfers gefährdet ist?

Wie bei der Selbstmordgefahr (s. o.) kann die Leitung nicht allein darüber entscheiden, ob die Gesundheit des Jungen oder Mädchens gefährdet ist, sondern muss sich auch hier – wie im Fallbeispiel 9 durch den Psychologen – fachlich beraten lassen.

Was ist zu tun, wenn die Gesundheit des Opfers gefährdet ist?

Wenn die körperliche oder psychische Gesundheit des betroffenen Jungen oder Mädchens gefährdet ist, ist sorgfältig abzuwägen, ob ihm die Belastungen durch ein Strafverfahren gegenwärtig zugemutet werden können. Hierbei ist vor allem zu hinterfragen, wie der Junge oder das Mädchen gestützt und begleitet werden kann. Bei der Entscheidung sind auch die möglichen positiven Auswirkungen eines Strafverfahrens

auf die psychische Verarbeitung der Geschehnisse durch das Kind zu berücksichtigen (→ S. 9).

7.3 Müssen die Strafverfolgungsbehörden auch dann eingeschaltet werden, wenn das Opfer oder dessen Eltern dies **ausdrücklich ablehnen?**

Leitlinien: **Nr. 4b**

Fallbeispiel 10: In einem kleinen Ort steht der Leiter eines Kirchenchores im Verdacht, einen 9-jährigen Jungen aus seinem Chor sexuell missbraucht zu haben. Die Eltern des Jungen wenden sich an den Vorgesetzten des Chorleiters und fragen ihn, ob dieser nicht „ohne viel Aufhebens" versetzt werden kann. Sie wollen nicht, dass die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, da sie befürchten, sich im Dorf Feinde zu machen.

Lehnen das Opfer oder die Sorgeberechtigten eine Strafverfolgung ab, hat die Leitung der Einrichtung dies auch dann in ihre Entscheidung einzubeziehen, wenn weder Selbstmordgefahr besteht noch die Gesundheit des Opfers gefährdet ist. Sie muss diesem Willen aber nicht entsprechen.

Im Fallbeispiel 10 ist die Befürchtung, sich „Feinde zu machen", zwar verständlich, die Gründe für die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden haben aber ein größeres Gewicht: Durch eine Versetzung des Chorleiters würde der Tatverdacht vertuscht, andere Jungen und Mädchen wären den Übergriffen des (möglichen) Täters erneut schutzlos ausgesetzt. Gerade diese Praxis der Versetzung eines Täters oder einer Täterin an eine neue „Wirkungsstätte" soll durch die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* verhindert werden. Bei Sexualstraftätern und -täterinnen muss davon ausgegangen werden, dass sie entweder ihr Opfer erneut missbrauchen, dass es schon jetzt weitere Opfer gibt oder dass weitere Opfer gesucht werden, wenn nicht durch ein Strafverfahren und weitere Maßnahmen eine deutliche Zäsur gesetzt wird.

Warum sollen das Opfer oder seine Eltern die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nicht ohne Weiteres verhindern können?

Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* räumen dem Opfer auch deshalb kein uneingeschränktes Recht ein, die Strafverfolgung zu verhindern, weil es aufgrund von Ängsten und widerstreitenden Gefühlen häufig nicht in der Lage ist, sich frei zu entscheiden: Angst vor Repressalien (d. h. Vergeltung, Rache) durch den Täter oder die Täterin, Scham wegen angeblicher Mitschuld an den Übergriffen oder das belastende Gefühl, für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin verantwortlich zu sein, können seine Entscheidungsfreiheit einschränken. Es ist bekannt, dass Täter und Täterinnen ihre Opfer dazu bringen, über den Missbrauch zu schweigen, da nur so ihre Sicherheit gewährleistet und ein wiederholter Missbrauch möglich ist. Das betroffene Kind steht bei seinem ersten Versuch, jemandem von dem Missbrauch zu erzählen, oft noch unter dem Einfluss des Täters bzw. der Täterin. Würde dem Opfer oder dessen Eltern, die sich um ihr Kind sorgen, die Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden allein überlassen, so würde dies der Strategie und dem Interesse des Täters bzw. der Täterin entgegenkommen, die Aufdeckung der Taten zu verhindern und der strafrechtlichen Verfolgung zu entkommen.

Wann darf die Leitung dem Widerspruch des Opfers oder seiner Eltern nachgeben?

Die Leitung darf bei einem solchen Widerspruch nur dann auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichten, wenn

a. eine fachliche Beratung stattgefunden hat,

b. die Tat – nach den Angaben des Opfers sowie nach allen bekannten Umständen – von geringer Schwere ist (etwa bei einer kurzen Berührung der bekleideten weiblichen Brust) und

c. es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Opfers und anderer Jungen und Mädchen zu sorgen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Leitung die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, selbst wenn das Opfer bzw. seine Sorgeberechtigten nach eingehenden Gesprächen bei einem Nein bleiben. Etwas anderes gilt, wenn eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht (→ S. 32, 33).

7.4 Wann müssen bei **jugendlichen Tatverdächtigen** die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden?

Leitlinien: **Nr. 4d**

Fallbeispiel 11: Der 14-jährige David und die 12-jährige Lena werden dabei gesehen, wie sie sich während einer Pfadfinder-Gruppenreise intensiv küssen und streicheln.

Wer wie David 14 Jahre alt oder älter ist, ist strafmündig und kann sich strafbar machen. Da sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren strafbar sind (§ 176 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs – StGB), besteht gegen David der Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Der Pfadfinder-Verein muss dem Verdacht deshalb zügig und mit großem Nachdruck nachgehen.

Wann müssen die Strafverfolgungsbehörden bei jugendlichen Tatverdächtigen nicht eingeschaltet werden?

Es stellt sich die Frage, ob der Pfadfinder-Verein die Strafverfolgungsbehörden informieren muss. Bei Straftaten von Jugendlichen gilt das Jugendgerichtsgesetz, das dem Grundsatz „Erziehung vor Strafe“ folgt. Bereits der Umstand, Beschuldigter in einem solchen Verfahren zu sein, kann jedoch Jugendliche in ihrer Entwicklung schädigen. Deshalb darf bei jugendlichen Tatverdächtigen unter folgenden Voraussetzungen auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet werden:

a. Bei der Tat handelt es sich nur um eine *geringfügige Übertretung*.

Bei der Beurteilung, ob eine Übertretung als geringfügig anzusehen ist, sind zwei Punkte zu berücksichtigen: die subjektive Sicht des Opfers und das objektive Machtgefälle zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer.

- → Betrachtet das Opfer die Tat (subjektiv) nicht als unerheblich, so stellt sie auch im Sinne der Leitlinien keine geringfügige Übertretung dar.
- → Unabhängig vom Empfinden des Opfers kann eine Übertretung ebenso nicht als geringfügig angesehen werden, wenn (objektiv) ein erhebliches Machtgefälle zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer besteht. Ein solches Machtgefälle liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: institutionelle Funktion des Täters bzw. der Täterin (z. B. Jugendgruppenleiter), Altersabstand von mehr als 2 Jahren, erhebliche physische und/oder psychische Überlegenheit des Täters oder der Täterin, Anwendung von Gewalt.

Ob David, indem er Lena küsste und streichelte, nur eine geringfügige Übertretung begangen hat oder nicht, hängt also von vielfältigen Umständen ab. Wenn z. B. Lena bereits 12 ¾ Jahre alt ist und David gerade erst 14 geworden ist, beide ineinander verliebt sind und miteinander zärtlich sein wollten und es auch sonst nichts gibt, was David zur Last gelegt werden kann, kann von einer geringfügigen Übertretung ausgegangen werden. Anders wäre es z. B., wenn Lena den Kuss und das Streicheln nur widerwillig erduldet hätte oder sie gerade erst 12 geworden wäre und David schon fast 15 Jahre alt wäre.

b. Es muss mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können, dass sich ein solcher oder ähnlicher Vorfall wiederholt.

Um zu verhindern, dass sich ein solcher oder vergleichbarer Vorfall wiederholt, ist einerseits auf den Täter bzw. die Täterin erzieherisch einzuwirken, je nach den Umständen kann auch eine psychologische Unterstützung notwendig sein. Anderseits ist dafür zu sorgen, dass das Opfer künftig effektiv geschützt wird.

8. Wann muss sich die Einrichtung fachlich beraten lassen – und durch wen?

Soll auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet werden, weil entweder das **Opfer geschützt werden muss oder das Opfer es ablehnt, die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen**, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung **zwingend** erforderlich. Fachlicher Rat soll deshalb herangezogen werden, weil die Leitung der Einrichtung häufig damit überfordert sein wird, die Situation richtig einzuschätzen. Zudem soll eine unabhängige Beratung sicherstellen, dass keine Eigeninteressen der Einrichtung in die Entscheidung einfließen, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden oder nicht. Der fachliche Rat braucht nicht von einer externen Stelle eingeholt zu werden. Wichtig ist nur, dass die Stelle unabhängig ist, was z. B. für einen Schulpsychologen oder eine unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Einrichtung gilt.

Leitlinien: **Nr. 4a, 4b**

Warum sollte auch in anderen Fällen eine fachliche Beratung in Anspruch genommen werden?

Wurde die Tat von einem oder einer **Jugendlichen** begangen und soll auf die Strafverfolgung verzichtet werden (→ 7.4), ist die Beratung zwar nicht zwingend, wird allerdings ausdrücklich **empfohlen.**
Auch in anderen Fällen sollte sich die Einrichtung immer dann extern beraten lassen, wenn ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen selbst nicht über die erforderliche Qualifikation zum Umgang mit Verdachtsfällen verfügen. Dies trifft häufig auf Einrichtungen zu, in denen nur **wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche** tätig sind; sie könnten z. B. mit der Plausibilitätskontrolle überfordert sein oder auch mit der Frage, welche Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des betroffenen Jungen oder Mädchens zu ergreifen sind. Selbst spezifisch geschulte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten sich zusätzlich beraten lassen, wenn es ihnen z. B. nicht gelingt, die Ursachen für eine **auffällige Verhaltensänderung** eines Kindes zu ergründen, und sie einen sexuellen Missbrauch nicht ausschließen können.

Leitlinien: **Nr. 4d**

Leitlinien: **Nr. 1, Erläuterung**

Leitlinien: **Nr. 3b**

Wo kann fachlicher Rat eingeholt werden?

Fachlicher Rat kann z. B. beim Jugendamt („insofern erfahrene Fachkräfte“)[5] oder einer externen Opferberatungsstelle eingeholt werden. Gegebenenfalls sind auch mehrere Stellen unterschiedlicher Fachrichtungen einzuschalten. Die Einrichtung kann auch andere Stellen oder Personen beauftragen, wie z. B. einen Psychologen oder eine Rechtsanwältin, sofern deren fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit gesichert sind.

Einen ersten Überblick über mögliche Beratungsstellen gewährt das Online-Hilfeportal des *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (www.hilfeportal-missbrauch.de).

9. Was müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verdachtsfall tun?

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen sich **schnellstmöglich an die Leitung wenden**, wenn ihnen ein **Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch** bekannt wird oder sie an einem Jungen oder Mädchen eine **auffällige Verhaltensänderung** bemerken. Außerdem sollen sie, wenn es innerhalb der Einrichtung Missbrauchsbeauftragte gibt, diese informieren.

Leitlinien: **Nr. 5**

Leitlinien: **Nr. 3b**

Was ist, wenn die Leitung selbst in den Fall verstrickt ist?

Es ist möglich, dass ein Vertreter oder eine Vertreterin der Leitung selbst in den sexuellen Missbrauch verstrickt ist – sei es, weil er oder sie die Tat selbst begangen oder aber sie ermöglicht bzw. vertuscht hat. In diesem Fall soll der Verdacht nur den anderen Vertretern und Vertreterinnen

[5] § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 8b Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII)

der Leitung mitgeteilt werden oder, wenn auch dies nicht in Betracht kommt, der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin soll in einem solchen Fall weiter beobachten, ob etwas zum Schutz des betroffenen Jungen oder Mädchens unternommen wird. Falls nichts unternommen wird, soll der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin unmittelbar die Strafverfolgungsbehörden informieren.

Dürfen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Leitung informieren, wenn sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind?

Bestimmte Personengruppen sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, z. B. Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte oder Jugendberater. Diese Berufsgeheimnisträger bzw. Schweigepflichtigen dürfen ein ihnen anvertrautes Geheimnis nicht unbefugt an die Leitung der Einrichtung oder an die Polizei weitergeben. Selbst wenn das Opfer nicht ausdrücklich um Vertraulichkeit gebeten hat, sind diese Personengruppen zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, das Opfer hat in die Weitergabe der Informationen eingewilligt.[6]

Auch wenn das Opfer nicht in die Weitergabe der Informationen eingewilligt hat, kann die Weitergabe ausnahmsweise erlaubt sein: Aus Gründen der Prävention, also um weiteren Missbrauch zu verhindern, dürfen die Schweigepflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen die Leitung oder unmittelbar die Polizei informieren (sog. rechtfertigender Notstand nach § 34 des Strafgesetzbuchs – StGB). Diese Voraussetzungen sind:

a. Der oder die Schweigepflichtige muss davon ausgehen, dass ein weiterer Kindesmissbrauch oder eine andere schwere Straftat droht (so dass das Interesse, diese Gefahr abzuwenden, das Geheimhaltungsinteresse wesentlich überwiegt).

b. Es gibt kein milderes Abwehrmittel. Ein milderes Abwehrmittel ist vorhanden, wenn ein weiterer Missbrauch auch ohne eine Benachrichtigung der Leitung oder Polizei verhindert werden kann. Rein interne Maßnahmen der Institution (soweit sie ohne ein Einschalten der Leitungsebene überhaupt möglich sind) werden hierfür aber nur ausnahmsweise ausreichen – sie müssen sicherstellen, dass das Opfer mit der tatverdächtigen Person nicht mehr in Kontakt kommt und von dieser auch keine Gefahr für andere Jungen und Mädchen ausgeht.

[6] § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB)

Die Polizei wird dann nur zur Gefahrenabwehr eingeschaltet. Sie mit dem Ziel zu informieren, dass der Täter bzw. die Täterin für vergangene Taten bestraft wird (also nicht zur Abwehr künftiger Taten), ist hingegen grundsätzlich nicht erlaubt.

Müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Leitung informieren, auch wenn das Opfer um Vertraulichkeit gebeten hat?

Leitlinien: **Nr. 4b**

Bittet ein Opfer sexuellen Missbrauchs Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Informationen vertraulich zu behandeln und die Strafverfolgungsbehörden nicht einzuschalten, so ist folgendermaßen zu verfahren:

Dem betroffenen Jungen oder Mädchen soll in alters- und situationsgerechter Weise erklärt werden, warum es nötig ist, die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, und dass nur in Ausnahmefällen hierauf verzichtet werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die Leitung informiert werden muss und dass die Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden letztendlich bei ihr liegt.

Mit dem Jungen oder Mädchen sind ggf. mehrere Gespräche zu führen. Keinesfalls sollte dabei Druck ausgeübt werden, einer Strafanzeige zuzustimmen. Es geht im Gegenteil darum, den Jungen bzw. das Mädchen zu entlasten: von seinen Ängsten und Sorgen sowie insbesondere von dem Gefühl, für die Erstattung der Anzeige und für das anschließende Ermittlungs- und Strafverfahren verantwortlich zu sein. Außerdem geht es darum, bei dem Opfer Verständnis dafür zu wecken, dass es wichtig ist, den Täter oder die Täterin strafrechtlich zu verfolgen.

Müssen die Eltern bei den Gesprächen mit ihrem Kind anwesend sein?

Zu den Gesprächen sind die Sorgeberechtigten hinzuziehen. Der Junge bzw. das Mädchen und seine Sorgeberechtigten können auch ermutigt – dürfen jedoch niemals gedrängt – werden, selbst Strafanzeige zu erstatten. Sie sollten in jedem Fall auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, sich extern beraten zu lassen.

Was sollte Inhalt der Gespräche sein, wenn das Opfer die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ablehnt?

In den Gesprächen sowie ggf. bei einer externen Beratung sollte u. a. den folgenden Fragen nachgegangen werden:

- → Was sind die Gründe für die Weigerung des betroffenen Jungen oder Mädchens bzw. seiner Eltern, die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen, was sind die Ängste und Sorgen?
- → Wie kann dem Kind geholfen, wie kann es geschützt und gestützt werden?
- → Welche Chancen und Risiken bietet ein Strafverfahren, auch für die psychische Verarbeitung der Geschehnisse durch das Opfer und für spätere Schadensersatzforderungen?
- → Mit welchen Belastungen ist in einem Strafverfahren zu rechnen, inwieweit können diese durch Maßnahmen aufgefangen werden, die das Opfer schützen?

Außerdem sollte stets auf Anzeichen dafür geachtet werden, dass der Junge oder das Mädchen den psychischen Belastungen des Strafverfahrens möglicherweise nicht gewachsen ist und deshalb sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet sind. Ist dies der Fall, so müsste die Leitung auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichten, da das **Opfer bzw. dessen Gesundheit zu schützen** ist. *Leitlinien:* **Nr. 4a**

Sind die Gespräche zu dokumentieren?

Die Leitung ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden, wie sie verlaufen und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren (u. a.: Namen aller am Gespräch Beteiligten, wesentlicher Inhalt der Gespräche, Unterschrift des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin und möglichst der weiteren Gesprächsteilnehmer und -teilnehmerinnen). Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und bis zur Weitergabe an die Leitung gesichert, d. h. vor Zugriffen geschützt aufzubewahren.

10. Was muss die Leitung im Verdachtsfall tun?

Die Leitung trägt allein die Verantwortung für die Entscheidung, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Sie hat zum einen die Informationen über den sexuellen Missbrauch auf ihre Plausibilität zu prüfen (→ 5.1). Zum anderen hat sie zu klären, ob es ausnahmsweise gerechtfertigt oder sogar geboten ist, von einer Strafanzeige abzusehen (→ 5.2, 5.3). Falls nicht bereits mit dem Opfer und seinen Sorgeberechtigten gemeinsam gesprochen wurde (s. o.), sollten sie gefragt werden, ob sie mit der beabsichtigten Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einverstanden sind.

Darf die Leitung ohne fachlichen Rat auf die Einschaltung der Strafbehörden verzichten?

Will die Leitung auf die Einschaltung verzichten, weil entweder **das Opfer geschützt werden muss** (→ 7.1, 7.2) oder **das Opfer es ablehnt, dass die Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden** (→ 7.3), muss die Leitung die Zustimmung einer fachlich qualifizierten, unabhängigen Person einholen. Das sollte sie auch dann tun, wenn sie bei einem oder einer **jugendlichen Tatverdächtigen** von einer Strafanzeige absehen will (→ 7.4); hier sollten vor der Entscheidung auch die Eltern des Opfers und die Eltern des oder der verdächtigen Jugendlichen gehört werden.

Leitlinien: **Nr. 4a**

Leitlinien: **Nr. 4b**

Leitlinien: **Nr. 4d**

Was muss dokumentiert werden?

Zu dokumentieren sind die Gründe für den Verzicht auf eine Strafanzeige und das Ergebnis der externen bzw. unabhängigen Beratung. Diese Dokumentation muss ebenso wie die Gesprächsdokumentation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen präzise sein, vertraulich behandelt und gesichert aufbewahrt werden (→ S. 34, 35).

Zu welchem Zeitpunkt soll die Leitung die Strafverfolgungsbehörden einschalten?

Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* sehen eine möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden vor. Die Leitung soll die Entscheidung daher zügig treffen. Andererseits sind in Fällen, in denen das Opfer bzw. seine Sorgeberechtigten einer Strafanzeige ablehnend gegenüberstehen, ggf. mehrere Gespräche nötig (→ S. 33, 34). Hier kann die Leitung den Ausgang der Gespräche abwarten, bevor sie die Informationen an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Allerdings ist ein Abwarten nur dann gerechtfertigt, wenn die Leitung in der Lage ist, durch organisatorische Maßnahmen zuverlässig für den Schutz des Opfers und der anderen Jungen und Mädchen in der Einrichtung zu sorgen.

Auf welchem Weg sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren?

Kommt die Leitung zu dem Schluss, dass die Strafverfolgungsbehörden informiert werden sollen, so sollte sie einen schnellen und gleichzeitig sicheren Kommunikationsweg (z. B. Verschlüsselung in einem Online-Portal der Polizei, De-Mail) wählen und sich an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden. Das Opfer bzw. dessen Sorgeberechtigte sind darüber zu informieren.

11. Wie kann die Einrichtung das Opfer bzw. potentielle weitere Opfer schützen?

Die Einrichtung muss ihrer **Verantwortung für das Wohl des betroffenen Jungen bzw. Mädchens** gerecht werden. Sie soll zu jedem Zeitpunkt ihr Möglichstes tun, um eine weitere Gefährdung des Opfers zu verhindern. Dabei darf allerdings die Sorge um das betroffene Kind nicht dazu führen, dass andere Jungen oder Mädchen durch den Täter oder die Täterin gefährdet werden, was bei einer bloßen Versetzung oder Abordnung der Fall sein könnte. Außerdem sollen die von der Einrichtung beabsichtigten Maßnahmen möglichst nicht die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden behindern oder gefährden.

Leitlinien: **Nr. 1**

11.1 Was ist zu tun, wenn Strafanzeige erstattet wird?

Wird Strafanzeige erstattet, sollten sich die Leitung und die Strafverfolgungsbehörden möglichst **abstimmen**, damit beide ihren jeweiligen Aufgaben gerecht werden können. Die Einrichtung soll zunächst die verdächtige Person nicht befragen oder in anderer Weise vorwarnen, da diese sonst Beweismittel vernichten oder Zeugen bzw. Zeuginnen beeinflussen könnte. Andererseits muss die Einrichtung in der Lage sein, falls notwendig auch innerhalb kurzer Zeit sowie ggf. unter Beachtung bestehender Fristen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Opfers und der anderen Kinder und Jugendlichen zu ergreifen.

Leitlinien: **Nr. 6**

Fallbeispiel 12: Am Abend vor einer Kita-Reise rufen die Eltern eines 5-jährigen Jungen die Leiterin der Kindertagesstätte an: Ihr Kind habe ihnen am selben Tag erzählt, dass der männliche Erzieher es manchmal am „Schniedel“ anfasse und dabei so seltsam stöhne. Deshalb wolle es auch nicht mit diesem Erzieher auf Kita-Reise gehen.

Die Leiterin der Kindertagesstätte hat hier nur sehr wenig Zeit, um den Schutz des betroffenen Kindes und der anderen (möglicherweise ebenfalls betroffenen oder jedenfalls gefährdeten) Kinder sicherzustellen. Sie kann den verdächtigen Erzieher nicht auf die Kita-Reise mitfahren lassen, muss also für eine Vertretung sorgen oder die Reise notfalls ganz absagen. Dennoch sollte sie als erste Maßnahme die örtlich zuständige Polizei oder den Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft anrufen, um in Erfahrung zu bringen, wie schnell von dort aus Maßnahmen zur Beweissicherung ergriffen werden können. Oft genügen hierfür wenige Stunden. Wenn die Strafverfolgungsbehörden allerdings nicht rechtzeitig handeln können, geht der Schutz der Kinder vor: Die Kita-Leiterin muss etwas unternehmen, selbst wenn sich eine Beeinträchtigung der strafrechtlichen Ermittlungen nicht vermeiden lässt. Für eine gewisse Zeit werden sich allerdings meist unverdächtige Vorwände für Schutzmaßnahmen finden lassen.

Was ist bei einer Verdachtskündigung zu beachten, um die Ermittlungen nicht zu behindern?

Fallbeispiel 13: Eine Schwesterhelferin in einem Kinderkrankenhaus beobachtet, wie die Oberschwester die kindlichen Patienten immer wieder und teils auffällig lange im Intimbereich berührt, ohne dass dies zur Körperpflege oder Behandlung nötig wäre. Sie teilt ihre Beobachtungen der Klinikleitung mit. Die Klinikleitung nimmt den Verdacht sehr ernst und will Strafanzeige erstatten. Sie erwägt, außerdem eine Verdachtskündigung auszusprechen.

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen müssen laut Rechtsprechung vor einer Verdachtskündigung die Möglichkeit erhalten, sich zu dem Vorfall zu äußern. Andererseits soll die Einrichtung die verdächtige Person zunächst nicht befragen, um diese nicht vorzuwarnen (→ S. 19). Wie lässt sich dieser Konflikt lösen?

Leitlinien: **Nr. 6**

Die Einrichtung soll den Strafverfolgungsbehörden mitteilen, **welche Maßnahmen sie wann beabsichtigt**. Oft genügt der Staatsanwaltschaft für erste beweissichernde Maßnahmen ein zeitlicher Vorsprung von 1 bis 3 Tagen, in besonders gelagerten Fällen (und unter der Voraussetzung einer direkten Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörde und Einrichtung) sogar von nur wenigen Stunden. Die Einrichtung sollte mit der Staatsanwaltschaft absprechen, ab wann sie ohne Rücksicht auf die Ermittlungen (z. B. weil keine Verdunkelungsgefahr mehr besteht) Schutzmaßnahmen ergreifen kann.

Wird durch die Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden die für eine Verdachtskündigung geltende Frist versäumt?

Verdachtskündigungen können trotz der empfohlenen Abstimmung fristgerecht ausgesprochen werden. Die Frist für den Ausspruch einer außerordentlichen Verdachtskündigung beträgt zwei Wochen (§ 626 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Die Frist beginnt, sobald dem Arbeitgeber die Tatsachen bekannt geworden sind, die für die Kündigung ausschlaggebend sind. Innerhalb dieser zwei Wochen ist es den Strafverfolgungsbehörden möglich, erste beweissichernde Maßnahmen zu treffen.

Der Arbeitgeber kann aber auch den Verlauf des Strafverfahrens verfolgen und zu einem nicht willkürlich gewählten späteren Zeitpunkt kündigen, etwa wenn Anklage erhoben ist. Die Kündigung muss sich dann allerdings auf neue Erkenntnisse stützen, die im Verlauf des Ermittlungsverfahrens bekannt geworden sind. Die Frist für eine solche Verdachtskündigung beginnt jedes Mal von neuem, sobald dem Arbeitgeber neue Tatsachen bekannt werden.

Außerdem kann die Verdachtskündigung auch als ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

Was kann die Einrichtung jetzt schon tun, um im Ernstfall eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen?

Um im Verdachtsfall schnell reagieren zu können, sollte die Einrichtung wissen, an wen sie sich bei Polizei oder Staatsanwaltschaft konkret wenden kann. Sie sollte daher im Sinne eines Notfallplans vorab Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der Polizei aufnehmen, um ein aufeinander **abgestimmtes Vorgehen** im Fall eines Missbrauchsverdachts zu besprechen.

Leitlinien: **Nr. 6, Erläuterung** („Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens“)

11.2 Was ist zu tun, wenn noch nicht entschieden ist, ob Strafanzeige erstattet wird?

Unter Umständen kann es länger dauern, bis Gewissheit darüber herrscht, ob das Opfer den psychischen Belastungen des Strafverfahrens gewachsen ist oder nicht, z. B. weil noch eine unabhängige Beratung in Anspruch genommen wird (→ **7.1, 7.2**). Außerdem können mehrere Gespräche notwendig sein, um mit dem betroffenen Jungen oder Mädchen und seinen Sorgeberechtigten zu besprechen, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollen (→ **7.3**). Während dieser Zeit muss die Einrichtung ihrer eigenen Verantwortung gerecht werden und alle notwendigen Schutzmaßnahmen für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen treffen. Nur wenn eine weitere Gefährdung des Opfers sowie eine Gefährdung anderer Jungen und Mädchen durch den Täter oder die Täterin in der Einrichtung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine vorläufige Zurückstellung der Strafanzeige gerechtfertigt.

Leitlinien: **Nr. 4a**

Leitlinien: **Nr. 4b**

Allgemein gilt: Die *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* stehen unaufschiebbaren Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht entgegen. Es liegt in der Verantwortung der Leitung, möglichst zügig zu handeln und die Schutzmaßnahmen im Interesse aller Beteiligten auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese kurzfristigen Maßnahmen werden sich oft in einer Weise begründen lassen, die – für die verdächtige Person – den Schein der Normalität weitgehend wahrt, so dass sie nicht vorgewarnt wird. Lässt sich jedoch nicht vermeiden, dass der oder die Verdächtige durch Schutzmaßnahmen vorgewarnt wird, muss dies im Interesse des Kindeswohls in Kauf genommen werden.

11.3 Was ist zu tun, wenn keine Strafanzeige erstattet wird?

Es wird (vorerst) keine Strafanzeige erstattet, weil das Opfer geschützt werden muss, das Opfer die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden ablehnt oder der bzw. die Tatverdächtige jugendlich ist (→ **7.1 – 7.4**). In diesen Fällen muss die Einrichtung alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, damit die ihr anvertrauten Kinder bzw. Jugendlichen keiner Gefahr ausgesetzt sind.

Leitlinien: **Nr. 4a, 4b, 4d**

12. Materialien

12.1 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Präambel

Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen.

1. Ziel dieser Leitlinien

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter und Täterinnen zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ziel dieser Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des

betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können.

Es obliegt den betroffenen Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren.

Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverstandes sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen.[7]

Erläuterung:
Mit den Leitlinien wird der Auftrag des Kabinettbeschlusses vom 24.03.2010 zur Einrichtung eines Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich umgesetzt, demzufolge die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt und das Verhältnis des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs zu anderen Regelungsbereichen geklärt und erforderlichenfalls präzisiert werden müssen.
Selbstverpflichtende Regelungen zur zeitnahen und effektiven Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen in Zukunft dazu beitragen, dass Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen ohne Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution zeitnah und damit erfolgversprechend strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Im Übrigen kommt der konsequenten Verfolgung und Bestrafung der Täter und Täterinnen auch präventive Bedeutung zu.

Die Vielfältigkeit der erfassten Institutionen, der unterschiedliche Abhängigkeitsgrad der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die unterschiedliche Intensität der Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kindern und Jugendlichen machen

[7] Aus Sicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erscheint es sinnvoll, für die in den Leitlinien an mehreren Stellen erwähnte externe Beratung Qualifikationsstandards und entsprechende Qualifikationsverfahren aufzustellen. Dies gilt insbesondere für zur Beratung hinzugezogene Opferverbände.

eine Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Institution

erforderlich. Dies betrifft sowohl den Regelungsinhalt wie auch an den jeweiligen Adressatenkreis orientierte sprachliche Anpassungen. Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich in aller Regel dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als notwendige Maßnahme intern festzuschreiben. Bei Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders berücksichtigen.
Die Leitlinien gelten auch im Fall des Verdachts auf Straftaten, die in der Vergangenheit begangen wurden. Soweit die Regelungsempfehlungen den besonderen Schutz kindlicher oder jugendlicher Opfer zum Hintergrund haben, finden sie bei den mittlerweile erwachsen gewordenen Opfern allenfalls in modifizierter Form Anwendung.
Die Entscheidung über eine möglicherweise eingetretene strafrechtliche Verjährung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden unberührt. Sie ändern weder gesetzliche Rechte noch Pflichten zur Verschwiegenheit.

Erläuterung:
Diese Leitlinien können rechtlich anerkannte Pflichten oder Rechte zur Verschwiegenheit nicht aufheben oder einschränken. Sie geben aber Anhaltspunkte für die Ausübung eines Rechts zur Verschwiegenheit. Auch eine Pflicht zur Verschwiegenheit kann im Übrigen gegenüber anderen Pflichten zurücktreten.

2. Begriffe

Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

Institution: Sämtliche privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.

Erläuterung:
Es wurde ein weiter Begriff gewählt, der beispielsweise auch Vereine erfasst. Die zusätzliche Verwendung des Begriffs „Vereinigungen“ in der Präambel soll dies auch im Text klarstellen. Die freiwillige Basis insbesondere von vereinsrechtlichen Zusammenschlüssen schließt nicht aus, dass in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen die faktischen Näheverhältnisse zu Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen führen.

Mitarbeiter: Alle männlichen und weiblichen Beschäftigten, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen gegeben ist.

Opfer: Der Begriff „Opfer“ wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.

Erläuterung:
Der Begriff „Opfer“ knüpft an das Ereignis des Missbrauchs an und begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der Betroffenen.

Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen, die sich unter großen Schwierigkeiten mit ihren Erlebnissen aktiv auseinandersetzen und denen auch im Strafprozess eine aktive Rolle zukommt, auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren.

Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Tatverdacht“ soll weder die Glaubhaftigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen noch die Tatsache evidenter Missbrauchsfälle infrage stellen. Er ist Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung, wonach im strafrechtlichen Sinn erst nach rechtskräftiger Verurteilung Tat und Täter oder Täterin feststehen.

3. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

a) Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien.

Erläuterung:
Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, insofern sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen.
Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuscheiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Auch das Interesse an einem Schutz des Opfers kann im Einzelfall dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurück zu stellen (s. u. unter Nummer 4 der Leitlinien).

Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und ob deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt hingegen ausschließlich der Staatsanwaltschaft. Diese verfügt über die erforderlichen Mittel und ist verpflichtet, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen und auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder Anklage zu erheben ist.

Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.

Erläuterung:
Eine eventuell bestehende Furcht vor einem Ansehensverlust der Institution, vor Mitgliederschwund oder vor dem Versiegen finanzieller Förderung darf kein Hindernis dafür sein, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Das staatliche Interesse an der Strafverfolgung, die neben der Ahndung der konkret begangenen Straftat auch dem übergeordneten Zweck dient, zum Schutz des Opfers und möglicher anderer Opfer die künftige Begehung weiterer gleichgelagerter Straftaten zu unterbinden, überwiegt das Interesse der Institution, eine möglicherweise mit der eingeleiteten Strafverfolgung verbundene Beeinträchtigung ihres öffentlichen Ansehens zu vermeiden.

Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen deshalb keine Nachteile erleiden.

b) Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch im Sinne von Nummer 3 a) der Leitlinien.

Erläuterung:
Derartige Anzeichen können durch sehr unterschiedliche Problemlagen verursacht sein, die mit sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Erst im Zusammenhang mit weiteren belastenden Anhaltspunkten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, ist eine Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe von Nummer 3 a) der Leitlinien notwendig. Im Fall entsprechender Qualifikation der Mitarbeiter obliegt es der einfühlsamen Beobachtung und Gesprächsführung, die Hintergründe der Verhaltensänderung zu ergründen. Sollte die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs bestehen bleiben, oder ein Gespräch durch Mitarbeiter der Institution nicht sinnvoll oder möglich sein, wird die Einbeziehung externen Sachverstands empfohlen.

4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

a) **Schutz des Opfers**

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverstandes zu überprüfen.

Erläuterung:
Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Belastung des Opfers im Strafverfahren durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gemildert wurde, und dass der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren durch weitere Maßnahmen verbessert werden soll.[8] Die Ermittlungsbehörden verfügen in der Regel über geschultes Personal, das Befragungen der Opfer als Zeugen (Opferzeugen) behutsam vornimmt. Notwendige erste Ermittlungsschritte können im Übrigen auch ohne Einbeziehung des Opfers getätigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Strafverfolgung gerade auch dem Schutzinteresse des Opfers und weiterer möglicher Opfer dient.

Dennoch sind mit der bloßen Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oftmals psychische Belastungen des Opfers verbunden. Daher sind unmittelbar stützende Maßnahmen seitens der Institution und/oder externer Beratungsstellen unumgänglich. Eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist, dass das Opfer den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insbesondere Suizidgefahr).

Um sicherzustellen, dass nicht ein verkapptes Interesse der Institution an der Geheimhaltung der Verdachtsfälle zur Annahme einer besonderen Gefährdung des Opfers führt, ist die Gefahrensituation durch externe Sachverständige zu überprüfen. Diese sollten möglichst auch über Prozesserfahrungen verfügen, um die faktische und rechtliche Situation der Opferzeugen und Opferzeuginnen im Strafprozess beurteilen zu können.

---

[8] Der Runde Tisch hat in seinem Abschlussbericht unter der Überschrift „Rechte der Opfer stärken/Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ zahlreiche Empfehlungen zu gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen erarbeitet. Die zentralen Empfehlungen konnten mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) umgesetzt werden.

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere aus den in Nummer 1 der Leitlinie genannten Gründen) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Nummer 5 der Leitlinien).

Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- **→ die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und**

- **→ die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.**

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.

Erläuterung:
Die Bitte um vertrauliche Behandlung steht im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und Prävention. Gegen ein Vetorecht des Opfers sprechen die – bei Sexualstraftätern oder -täterinnen regelmäßig anzunehmende – Gefahr der Tatwiederholung, das mögliche Vorhandensein weiterer Opfer sowie die möglicherweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Opfers. Das Opfer wird die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen, weil seine Willensfreiheit noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter oder die Täterin, Angst und Scham wegen angeblicher Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Verantwortung für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin eingeschränkt ist. Gespräche mit dem Opfer dienen dazu, dem Opfer vertrauensvoll zuzuhören, seine Angaben ernst zu nehmen, sich seiner Angst und seiner Unsicherheit anzunehmen, es zu ermutigen über den Missbrauch zu sprechen und mit ihm über mögliche Hilfen und Konsequenzen sowie über die Einbeziehung der Eltern zu sprechen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Opfer und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten soll ein Ziel sein, über den Nutzen, aber auch über die möglichen Belastungen eines Strafverfahrens (nach Maßgabe der Erläuterung zu Nummer 4 a) der Leitlinien) aufzuklären, das Opfer von der vermeintlichen Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und von möglichen Schuldgefühlen zu entlasten und ein

Einvernehmen über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Durch Hinweise auf mögliche Schutzmaßnahmen soll versucht werden, ihm die Angst vor den Folgen einer möglichen Aussage zu nehmen. Hierbei sollen die Möglichkeiten thematisiert werden, inwieweit die Strafverfolgung seinem Schutz, dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher sowie der persönlichen Aufarbeitung dienen kann.

Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (z.B. durch das Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte [§8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch, SGB VIII] oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.

c) Entgegenstehende Interessen des Verdächtigten

Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigten ist kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.

Erläuterung:
Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen. Ihr Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters oder der angeblichen Täterin führen.

d) Jugendliche Tatverdächtige

Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendlichen oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Erläuterung:
Dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken sollte in gewissem Umfang auch im Vorfeld eines möglichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen werden können, da sich bereits der Umstand, Beschuldigter eines derartigen Verfahrens zu sein, entwicklungsschädigend auswirken kann. In Betracht kommt diese Einschränkung nur bei geringfügigen Übertretungen. Allerdings sind Handlungen keinesfalls geringfügig, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen dem möglichen Täter oder der möglichen Täterin und seinem bzw. ihrem Opfer besteht oder wenn die Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt. Ein derartiges Machtgefälle wird insbesondere bei einer institutionellen Funktion des Verdächtigen, einem beachtlichen Altersabstand, einer erheblichen physischen und/oder psychischen Überlegenheit des Täters oder der Täterin gegenüber dem Opfer oder bei der Anwendung von Gewalt gegeben sein. Vor einem Absehen von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden sollen die Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters oder der Täterin angemessen beteiligt werden. Es wird zusätzlich empfohlen, sich vor einer Entscheidung durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung unterstützen zu lassen. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre Ermittlungen sind daher nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Untersuchungen in der Institution.

5. Interne Mitteilung/zentrale Entscheidungskompetenz/ Dokumentation

Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensänderungen (Nummer 3 b) der Leitlinien erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.

Erläuterung:
Eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist geeignet, die einheitliche Handhabung von Verdachtsfällen in einer Institution zu gewährleisten und sämt-

liche auch aus der Vergangenheit verfügbaren Informationen zusammen zu führen. Hierbei ist sicherzustellen, dass unverzüglich über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft entschieden wird.

Wenn mehrere Gespräche unter anderem auch mit dem Ziel geführt werden, Einvernehmen mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden herzustellen (Nummer 4 b) der Leitlinien), muss seitens der Leitung über die vorläufige Zurückstellung der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche entschieden werden. Vertreter der Leitungsebene sind daher über den Beginn der Gespräche zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Verlauf und den Abschluss der Gespräche.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern oder Vertreterinnen der Leitungsebene, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.

Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner oder -partnerinnen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind auch diese stets zu informieren.

Erläuterung:
Die Benennung solcher Ansprechpartner oder -partnerinnen durch die Institution wird nachdrücklich empfohlen.

Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Dokumentation darf für Zwecke der Evaluation genutzt werden.

Erläuterung:
Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentation insgesamt kann auch für Zwecke einer künftigen Evaluation der Leitlinien von Nutzen sein.

6. Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

Erläuterung:
Im Interesse der Beschleunigung sollten schnelle Kommunikationswege genutzt werden. Zur sicheren Datenübermittlung empfiehlt es sich beispielsweise, eine Verschlüsselung in einem Online-Portal der Polizei oder das Angebot von De-Mail zu nutzen.

Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen in der Regel parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Hierbei soll der jeweilige Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, so dass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.

Erläuterung:
Damit alle betroffenen Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, ist zwischen ihnen eine enge Abstimmung notwendig. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen durch den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft ein

erster Zugriff auf die Sphäre des Verdächtigen ermöglicht wird. Befragungen des Opfers zum Tathergang sollten unterbleiben, um Mehrfachvernehmungen des Opfers zu vermeiden. Diese belasten das Opfer und mindern nahezu unvermeidlich die Beweiskraft seiner Aussagen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung des Opfers richtet sich nach dem Aufgabenbereich der jeweiligen Institution.

Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers und möglicher weiterer Opfer unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermittlungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen (bspw. Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müssen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Opfers, unterbleiben zunächst im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Abklärungen für notwendige Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig.

Erläuterung:
Die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bedeutet nicht, dass die Verantwortung der Institutionen damit abgegeben würde. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potentielle Opfer vor möglichen weiteren Übergriffen zu schützen und sich für das Wohl des Opfers einzusetzen. Dies bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme:

Einerseits dürfen die von der Institution zu ergreifenden Maßnahmen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden, andererseits sollte die Staatsanwaltschaft erste beweissichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaßnahmen nicht aufzuhalten. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die geplanten Maßnahmen ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss ein Disziplinarverfahren

eingeleitet werden. Dieses wird regelmäßig im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungen ausgesetzt. Daneben sind als Schutzmaßnahmen Abordnungen/Versetzungen oder ein vorübergehendes Verbot der Dienstgeschäfte möglich. Ein besonderes Interesse an einer schnellen Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft besteht, wenn im Tarifbereich eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber notwendig erscheint. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund, die allein auf den Tatverdacht gestützt werden, sind nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig.

Zur Abstimmung der verschiedenen Verantwortungsbereiche wird grundsätzlich empfohlen, bereits im Vorfeld möglicher Verdachtsfälle Kontakt aufzunehmen und ein Vorgehen abzusprechen, das dem jeweiligen Aufgabenbereich gerecht wird. Als Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens können folgende Grundsätze dienen:

→ Zusammen mit den Verdachtsmomenten teilt die informierende Institution der Staatsanwaltschaft mit, welche kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers sie in einem bestimmten Zeitrahmen für notwendig hält. Dies schließt weitere Maßnahmen nicht aus. Auch hierüber sollte die Staatsanwaltschaft zeitnah informiert werden.
→ Zu diesen Maßnahmen zählt nicht die Befragung des Opfers zum Tathergang. Zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, welche das Opfer belasten und den Beweiswert seiner Aussage infrage stellen, soll die Befragung des Opfers zum Tathergang den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Therapeutische Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.
→ Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind, sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft auch faktische Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die im Ermessen der Institution liegt, zu unterrichten.
→ Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar den Eingang der Informationen und die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie unterrichtet ihrerseits die Institution über den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung möglich sind (insbesondere durch Wegfall der Verdunkelungsgefahr).

Zur Verbesserung der Koordinierung hat der Runde Tisch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, auf eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bzw. der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen hinzuwirken: Die Staatsanwaltschaft soll im Hinblick auf die mitgeteilten Fristen zu einem zügigen Vorgehen verpflichtet werden, sie soll zudem den Anzeigeerstatter auf schnellstem Weg über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem die staatsanwaltlichen Ermittlungen durch eigene Maßnahmen der Institution nicht mehr behindert würden.
Hierzu hat bereits eine erste Erörterung in dem zuständigen Unterausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für die Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren stattgefunden, die nach einer umfassenden Praxisbeteiligung fortgesetzt werden soll. Hierbei deutete sich an, dass Abstimmungen zwischen Staatsanwaltschaften und betroffenen Institutionen bereits praktiziert werden.

12.2 Strafvorschriften

Dreizehnter Abschnitt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung,

Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter

Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 175 (weggefallen)

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Absatz 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Absatz 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person
1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer
   a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
   b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die
1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Absatz 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer
1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§§ 180b und 181 (weggefallen)

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Absatz 1).

§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 181a Absatz 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Absatz 2 Nr. 1 oder § 176 Absatz 4 Nr. 1

bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Absatz 3)
1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Absatz 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Absatz 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Absatz 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution
1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184g Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. sexuelle Handlungen
   nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen
   nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung der Broschüre:
Trautmann Marken, Design, Kommunikation,
Kathrin Koch, 53498 Bad Breisig

Druck:
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M.

Stand:
Januar 2014

Publikationsbestellung:
Internet: www.bmjv.de

Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Bildnachweise:
Foto Seite 4: Frank Nürnberger; Foto Titel/Seite 9: Raghava Fotography/ fotosbykris © Getty Images; Seite 11: apops © Fotolia; Seite 12: Robert Kneschke © Fotolia; Foto Seite 13: Ulrich Müller © Fotolia; Foto Seite 16: Karramba Production © Fotolia; Foto Seite 17: Africa Studio © Fotolia; Fotos Seite 18: Woodapple © Fotolia, Andreas Schindl © Fotolia; Foto Seite 23: Matthias Ott © Fotolia; Seite 25: prudkov © Fotolia; Foto Seite 26: visuall2 © Fotolia; Foto Seite 28: Masson © Fotolia; Seite 37: sonya etchison © Fotolia; Seite 38: detailblick © Fotolia

Hinweis:
Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.